



GUTE NACHRICHTEN FÜR IHREN VEREIN

Seit heuer haben noch mehr Vereine die Möglichkeit, einen Antrag auf Spendenbegünstigung zu stellen. Verfolgt Ihr Verein gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, können auch Sie von der Spendenbegünstigung profitieren. Wieso das nicht nur Ihrem Verein hilft, erfahren Sie hier.

Grundsätzlich regelt die Spendenbegünstigung, welche Spenden an welche Einrichtungen bei der Zahlerin/beim Zahler einkommen- bzw. lohnsteuer-mindernd berücksichtigt werden können.

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE

Gemeinnützig sind Zwecke, durch deren Erfüllung die **Allgemeinheit gefördert** wird. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder gebrechliche Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden. Nicht gemeinnützig sind beispielsweise die Förderung der Geselligkeit oder die Förderung der wirtschaftlichen bzw. beruflichen Interessen von bestimmten Berufsständen, Personengruppen oder Wirtschaftszweigen, oder andere eigennützige Zwecke, da in diesen Fällen nicht die Allgemeinheit gefördert wird.

MILDTÄTIGE ZWECKE

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, (persönlich oder materiell) **hilfsbedürftige Personen** zu unterstützen.

Persönliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Materielle Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen mangels ausreichenden Einkommens oder Vermögens ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bestreiten können.



GUT FÜR SPENDENDE. GUT FÜR IHREN VEREIN.

Dank der Neuregelung können Spendende aus noch mehr Organisationen wählen und steuerbegünstigt einen Beitrag leisten. Das heißt: Als spendenbegünstigter Verein können Sie Ihren Spendenden die Information geben, dass ein Teil der Spende als Steuergutschrift zurückkommt.

Die Bereiche

- Bildung
- Sport
- Kunst und Kultur

profitieren besonders von der Neuregelung, aber auch Menschenrechts- oder Tierschutzvereine können jetzt einen Antrag auf Spendenbegünstigung stellen und als begünstigte Einrichtung auf die Liste des BMF aufgenommen werden.

Dafür muss der Verein allerdings eine eigene Steuernummer haben und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Hat ein Verein noch keine Steuernummer, kann diese mit einem vereinfachten Formular (*Verf15a-Spend*) unkompliziert vorab beantragt werden. Dann kann ein/e vom Verein gewählte/r Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in den Antrag auf Spendenbegünstigung für den Verein über FinanzOnline an das Finanzamt Österreich stellen.

BIS 30. JUNI 2024 ANTRAG STELLEN!

Denn nur dann gilt folgendes:

- Werden alle Vorgaben von dem/der Antragsteller/in erfüllt, erteilt das Finanzamt Österreich die Spendenbegünstigung mittels Bescheid bis spätestens 31. Oktober 2024. Mit der Bescheiderstellung erfolgt auch die Eintragung in die Liste spendenbegünstigter Einrichtungen.
- Die Spendenbegünstigung gilt rückwirkend für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2024. Es sind somit alle Spenden des Jahres 2024 abzugsfähig, auch jene, die bereits vor der Bescheiderstellung geleistet worden sind.

Mehr Informationen zur neuen Spendenbegünstigung finden Sie auf bmf.gv.at/spendegut

GUT ZU WISSEN

Sie können den Antrag auch nach dem 30. Juni einreichen. Die in der Info-box genannten Vorteile gelten dann leider nicht mehr.